

III. Eine besondere Unfallgefahr und damit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 538 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung sind bei einer Nennleistung des Motors von 76 bis 500 Watt insbesondere anzunehmen bei:

a) Arbeitsmaschinen, bei denen zur Kraftübertragung zwischen Motor und Arbeitsmaschine Zwischenantriebe eingeschaltet sind, soweit es sich nicht um leichte Riemen- und Schnurantriebe oder um in das Innere der Arbeitsmaschine eingebaute und verkapselte Zwischenantriebe handelt,

b) Arbeitsmaschinen mit offenen gefährlichen Werkzeugen (zum Schneiden, Fräsen, Stanzen, Pressen, Walzen, Plätten, Rollen, Reißen usw.).

Berlin, den 15. Februar 1930.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
(gez.) Schäffer.

Das Landgericht Leipzig und das Sächsische Oberlandesgericht urteilen streng über „Wettbewerbsverstöße der Zeit“

Die Rechtsprechung des Landgerichts Leipzig in Wettbewerbsachen verdient besondere Anerkennung. Durch sein Urteil vom 28. November 1928 — 3 CAr 87 28 — hatte es einen erfreulichen Vorstoß in der Zugabenfrage unternommen. Es vertrat damals den Standpunkt, daß „die Gewährung von Zugaben ein unlauteres Werbemittel sei, wenn sich im Einzelfalle seinerwegen in den Fachkreisen bereits eine bestimmte, es ablehnende Anschauung durchgesetzt habe“. Das Oberlandesgericht Dresden hob allerdings jenes Urteil auf, jedoch mit einer unzutreffenden Begründung¹⁾.

Inzwischen hatte das Landgericht Leipzig erneut Gelegenheit, sich mit einem „modernen Fall unlauteren Wettbewerbs“ zu befassen. Das „Haus der Hülle“ in Leipzig brachte folgende Zeitungsanzeige:

„Wir verschenken kostenlos
1500 Lose an 1500 Damen
am Dienstag, dem
1. Gewinn: 1 Nähmaschine,
2. Gewinn: 1 Modellkleid,
3. Gewinn: 1 Pelzkrawatte.

Die Gewinne werden in unseren Schaufenstern ausgestellt.
Ziehung am

Die Gewinnnummern werden am . . . bekanntgegeben . . .“

Auch in dieser Werbeveranstaltung erblickte das Landgericht Leipzig eine sittenwidrige Wettbewerbsmaßnahme. In Abkehr von seiner früheren Auffassung bestätigte das Oberlandesgericht Dresden das „mulige“ Urteil und führte unter anderem folgendes aus:

„Die Klägerin (»Haus der Hülle«) will im vorliegenden Falle sich zur Kundenwerbung nicht nur des Hinweises

¹⁾ Vgl. Heßler, Zugaben und unlauterer Wettbewerb, 1929, S. 28/29.

auf die Güte ihrer Waren bedienen, sondern will durch die Aussicht auf Gewinne, die in anderen als den von ihr vertriebenen Waren bestehen, Käufer heranziehen. Dabei will sie den Umstand, daß viele Damen sich einerseits durch die verhältnismäßig wertvollen Gewinne verleiten lassen werden, das Geschäft der Klägerin zum Zwecke der Losentnahme zu betreten, andererseits aber sich scheuen werden, ein Los entgegenzunehmen, ohne gleichzeitig einen Kauf zu bewirken, also ein Los sich schenken zu lassen, dazu ausnutzen, um Käufer heranzuziehen, die ihr ohne die Veranstaltung der Verlosung fernbleiben würden. Wenn die Klägerin bei dem geplanten Wortlaute der Ankündigung auch rechtlich keinen Kaufzwang auf die Entnehmer von Losen ausüben kann, so will sie diese doch in eine Art Gewissenszwang setzen und daraus für sich geschäftliche Vorteile ziehen. Ein solches Verhalten widerspricht aber dem Anstandsgefühl des ehrbaren und gewissenhaften Durchschnittsmenschen. Auf diesem Standpunkt steht nach der gutachtlichen Äußerung der Industrie- und Handelskammer Leipzig insbesondere auch der Leipziger Einzelhandel und die gesamte Leipziger Kaufmannschaft. Auf das Gefühl dieser Kreise kommt es aber für den vorliegenden Fall im wesentlichen an; denn gerade sie bilden ja die beteiligten Verkehrskreise.“

Dieses Urteil ist in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ veröffentlicht worden. Durch ein Versehen des Berichterstatters ist es als rechtskräftig bezeichnet. Tatsächlich ist jedoch gegen das Urteil Revision eingelegt. Die Entscheidung des Reichsgerichts wird bestimmenden Einfluß auf die Frage der wettbewerbliehen Sittenwidrigkeit der Gewährung von Zugaben und ähnlichen „Vorteilen“ haben.

Die Höchstdauer der Lehrzeit im Handwerk

Gemäß § 130a der Gewerbeordnung darf die Lehrzeit den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen. Zu Zweifeln gab die Frage Anlaß, ob diese Vorschrift auch dann Geltung besitzt, wenn im Einzelfalle wegen abnormer Verhältnisse der Zeitraum von vier Jahren für die Ausbildung nicht genügend ist, beispielsweise deshalb, weil der Lehrling einen nicht unerheblichen Teil der Lehrzeit durch Krankheit versäumt hat.

Das Reichsarbeitsgericht hat durch Urteil vom 22. Januar 1930 (RAG. 370 29) die Streitfrage dahin entschieden, daß die bezeichnete Vorschrift als ein Verbot anzusehen ist, „welches auch dann Platz greift, wenn im Einzelfalle abnorme Verhältnisse obwalten, die den Zeitraum von vier Jahren für die Ausbildung nicht genügend erscheinen lassen“. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag erachtet diese Entscheidung für fehlsam, da sie praktisch zu unbilligen Ergebnissen führe. Es wäre uns wertvoll, hierüber die Meinung unserer Leser zu hören. (I 248)

Sprechsaal

Uhrenindustrie und Uhrenhandel

Unter der derzeit schlechten Wirtschaftslage hat ganz besonders unsere Branche zu leiden. Der Absatz in Uhren, hauptsächlich in Großuhren, ist sehr bedenklich ins Stocken geraten, und fast ohnmächtig steht man diesem Uebelstande gegenüber.

Wollte man ihm von Grund auf entgegensteuern, was eigentlich das Richtige wäre, so müßte man danach streben, die Kaufkraft des Publikums allgemein zu heben, man müßte versuchen, den Steuerdruck zu vermindern; aber dazu reicht leider unsere Macht nicht aus. Aber

man sollte auch aus unseren Reihen alle Einflüsse dahin geltend machen und die Bestrebungen des Zentralverbandes auf diesem Gebiet durch rückhaltlose Durchführung seiner Maßnahmen unterstützen.

Je mehr die große arbeitende Volksmasse, also die Verbraucher, wieder über Geld verfügen, und je geringer im Gegensatz zu heute die Verwaltungen von Reich, Ländern und Gemeinden die Steuererlöse verschlingen, desto eher und besser muß sich dieses auch auf unsere Branche auswirken. Es müßte aber ganz entschieden auf eine Verminderung der Belastungen und Unkosten sowie